

1969	Ausgegeben zu Bonn am 12. September 1969	Nr. 94
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 69	Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung — AcetV —)	1593
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1604

Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung — AcetV —)

Vom 5. September 1969

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt		
Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	§ 19 Sachverständige	
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 20 Betriebseinstellung von Acetylenanlagen	
§ 3 Allgemeine Anforderungen	§ 21 Zündquellen	
§ 4 Weitergehende Anforderungen	§ 22 Mittel zur Reinigung und Trocknung des Acetylens	
§ 5 Ausnahmen	Dritter Abschnitt	
§ 6 Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager des Bundes	Calciumcarbidlager	
Zweiter Abschnitt		§ 23 Lagerung von Calciumcarbid
Acetylenanlagen		§ 24 Anzeige von Calciumcarbidlagern bis 5 000 kg
§ 7 Erlaubnis	§ 25 Anzeige von Calciumcarbidlagern über 5 000 kg	§ 26 Zündquellen
§ 8 Freistellung vom Erlaubnisvorbehalt	Vierter Abschnitt	
§ 9 Wesentliche Änderung	Weitere allgemeine Vorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften	
§ 10 Acetylenanlagen in Verbindung mit einer Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung	§ 27 Betrieb	
§ 11 Bauartzulassung	§ 28 Schadensfälle	
§ 12 Prüfung vor Inbetriebnahme	§ 29 Aufsicht über Anlagen des Bundes	
§ 13 Wiederkehrende Prüfungen von Acetylenanlagen	§ 30 Technischer Ausschuß	
§ 14 Prüfung von Acetylenanlagen vor der Wiederinbetriebnahme	§ 31 Übergangsvorschriften	
§ 15 Angeordnete Prüfung von Acetylenanlagen	§ 32 Straftaten	
§ 16 Instandsetzung	§ 33 Ermächtigung zum Erlaß technischer Vorschriften	
§ 17 Prüfbescheinigungen	§ 34 Geltung in Berlin	
§ 18 Veranlassung der Prüfungen	§ 35 Inkrafttreten	
	Anhang zu § 3 der AcetV	

Auf Grund des § 24 und des § 24d Satz 3 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Acetylenanlagen und von Calciumcarbidlagern, die gewerblichen Zwecken dienen. Sie gilt auch für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, wenn sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder wenn in ihrem Gefahrenbereich Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Acetylenanlagen, die
 - a) im Herstellerwerk, in einer von Herstellerwerken beauftragten Stelle oder von der Bundeswehr zu Erprobungszwecken entwickelt und betrieben werden oder
 - b) zu ortsbeweglichen Beleuchtungseinrichtungen gehören, wenn deren Acetylenentwickler dazu bestimmt sind, mit nicht mehr als 2 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden, und die Leitung zur Gasentnahme nicht absperrbar ist;
2. Calciumcarbidlager, wenn
 - a) nicht mehr als 10 kg Calciumcarbid gelagert werden oder
 - b) sie sich in Anlagen zur Herstellung oder zur Verarbeitung von Calciumcarbid befinden, die dem § 16 der Gewerbeordnung unterliegen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Acetylenanlagen oder Calciumcarbidlager

1. der Bundeswehr, bei deren Betrieb keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden,
2. der Bundesanstalt für Materialprüfung, die von ihr zu Erprobungszwecken errichtet und betrieben werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Acetylenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zur Erzeugung von Acetylen aus Calciumcarbid. Zu diesen Anlagen gehören außer den Acetylenentwicklern

1. Einrichtungen zum Kühlen, Trocknen und Reinigen des Acetylens,
2. Acetylenverdichter,
3. Acetylenleitungen,
4. Acetylenpeicher,
5. Räume, die ausschließlich dazu bestimmt sind, in ihnen Acetylenanlagen einschließlich Druckgasbehälter für Acetylen zu betreiben,
6. Kalkschlammgruben,

7. sonstige Einrichtungen, die dem Betrieb der Acetylenanlage dienen.

Zur Acetylenanlage gehören nicht Ausrüstungsteile, die deren Sicherheit nicht beeinflussen.

(2) Acetylenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind ferner die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Anlagenteile, wenn diese unabhängig von einem Entwickler zur Erzeugung von Acetylen aus Calciumcarbid errichtet und betrieben werden.

(3) Zu den Acetylenanlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören nicht Anlagenteile, die in einem chemischen Herstellungsverfahren eingesetzt sind, ausgenommen Acetylenentwickler.

(4) Calciumcarbidlager im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen zur Lagerung von Calciumcarbid.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager müssen nach den Vorschriften des Anhanges zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 4

Weitergehende Anforderungen

Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager müssen ferner den über § 3 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für Acetylenanlagen oder Calciumcarbidlager aus besonderen Gründen im Einzelfall Ausnahmen von § 3 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers oder Einführers für Acetylenanlagen Ausnahmen von § 3 zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Deutschen Acetylenausschusses einzuholen, sofern der Antragsteller nicht darlegt, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.

§ 6

Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager des Bundes

(1) Für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr stehen die Befugnisse nach den §§ 4 und 5 dem zuständigen Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle zu.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann für Acetylenanlagen oder Calciumcarbidlager der

Bundeswehr, die dieser Verordnung unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik erfordern und wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Zweiter Abschnitt

Acetylenanlagen

§ 7

Erlaubnis

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Acetylenanlage bedürfen der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Erlaubnisbehörde).

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Beschreibungen der Bauart und der Betriebsweise der Acetylenanlage, beizufügen.

(3) Antrag und Unterlagen sind dem Sachverständigen vorzulegen. Dieser prüft auf Grund der Unterlagen, ob die angegebene Bauart und Betriebsweise der Acetylenanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Er versieht die Unterlagen mit einem Prüfvermerk und übersendet Antrag und Unterlagen mit einer Stellungnahme der Erlaubnisbehörde.

(4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise der Acetylenanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, oder, soweit einzelne Teile der Anlage nach § 11 Abs. 2 der Bauart nach zugelassen sind, diese der Zulassung entsprechen; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.

(5) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anforderung nach dieser Verordnung nicht erfüllt war. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 4 rechtfertigen würden,
2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(6) Die Erlaubnisurkunde einschließlich der Antragsunterlagen ist am Betriebsort der Acetylenanlage aufzubewahren.

(7) Der Erlaubnis bedürfen nicht die Errichtung und der Betrieb von Acetylenanlagen

1. der Deutschen Bundespost,
2. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
3. der Bundeswehr.

§ 8

Freistellung vom Erlaubnisvorbehalt

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Acetylenanlage bedürfen nicht der Erlaubnis, wenn

1. die Acetylenanlage oder ihre Teile der Bauart nach von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zugelassen sind,
2. eine Bescheinigung des Herstellers oder Erstellers darüber vorliegt, daß die Acetylenanlage
 - a) mit der in der Bescheinigung über die Bauartzulassung nach § 11 Abs. 4 beschriebenen Acetylenanlage übereinstimmt oder
 - b) aus der Bauart nach zugelassenen Teilen zusammengesetzt worden ist und die Teile mit den in der Bescheinigung über die Bauartzulassung nach § 11 Abs. 4 beschriebenen Teilen übereinstimmen, und
3. die Acetylenanlage mit dem Kennzeichen und den Angaben versehen ist, die die Zulassungsbehörde nach § 11 Abs. 3 bestimmt hat.

Gehört zu der Acetylenanlage

- ein Raum,
- eine Kalkschlammgrube oder
- eine den Bereich des Werkgeländes nicht überschreitende Acetylenleitung, ausgenommen Sicherheitseinrichtungen,

so brauchen diese Teile nicht der Bauart nach zugelassen zu sein.

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Acetylenanlage, die ausschließlich aus einer den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreitenden Acetylenleitung besteht, bedürfen nicht der Erlaubnis, wenn die Sicherheitseinrichtungen der Bauart nach zugelassen sind.

§ 9

Wesentliche Änderung

(1) Für die wesentliche Änderung einer Acetylenanlage und für den Betrieb einer Anlage nach einer wesentlichen Änderung gelten die §§ 7 und 8 entsprechend. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen kann.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. Teile der Anlage durch der Bauart nach gleiche Teile ausgewechselt werden oder die Anlage im Rahmen der erteilten Erlaubnis instandgesetzt wird,
2. Acetylenleitungen, die Teil einer Acetylenanlage sind, geändert werden.

§ 10

Acetylenanlagen in Verbindung mit einer Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung

Für Acetylenanlagen, die in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet oder betrieben werden, gilt die Genehmigung nach den §§ 16 und 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gewerbe-

ordnung als Erlaubnis im Sinne der §§ 7 und 9 dieser Verordnung. Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde kann

1. Ausnahmen von § 3 zulassen, soweit dies im Interesse des Betriebes der gesamten Anlage erforderlich ist und den Umständen nach, insbesondere im Hinblick auf die mit dem Betrieb der gesamten Anlage verbundenen Gefahren, vertretbar erscheint,
2. von § 3 abweichende Anforderungen stellen, soweit dies auf Grund des Ergebnisses der ihr nach § 18 der Gewerbeordnung obliegenden Prüfung zur Abwendung einer mit dem Betrieb der gesamten Anlage verbundenen Gefahr erforderlich erscheint, und
3. bestimmen, daß wesentliche Änderungen der Acetylenanlage oder der Betrieb der Anlage nach einer wesentlichen Änderung nicht der Erlaubnis bedürfen, wenn dies die technische Fortentwicklung des Verfahrens erfordert.

Der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde steht ferner die Befugnis nach § 7 Abs. 4 Satz 3 zu.

§ 11

Bauartzulassung

(1) Auf Antrag des Herstellers oder Einführers prüft die Bundesanstalt für Materialprüfung, ob eine Acetylenanlage oder ein Teil einer solchen Anlage der Bauart nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und die Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise beizufügen. Der Bundesanstalt für Materialprüfung sind auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung teilt das Ergebnis der Prüfung der in Absatz 2 bezeichneten Behörde mit und schlägt die Kennzeichen und Angaben vor, mit denen die Acetylenanlage oder die Teile versehen sein müssen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) entscheidet über die Zulassung der Bauart der nach Absatz 1 geprüften Acetylenanlage oder des Teiles einer solchen Anlage. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Acetylenanlage oder der Teil den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; andernfalls ist die Zulassung zu versagen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet, unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.

(3) Die Zulassungsbehörde bestimmt die Kennzeichen und Angaben, mit denen die Acetylenanlage oder der Teil versehen sein muß.

(4) Die Zulassungsbehörde erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Zulassung. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Merkmale der Acetylenanlage oder des Teiles sowie Beschränkungen, Befristungen, Auflagen, Bedingungen und die Kennzeichen und Angaben nach Absatz 3 an-

zugeben. Die Zulassungsbehörde übersendet dem Deutschen Acetylenausschuß eine Abschrift der Bescheinigung.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anforderung nach dieser Verordnung nicht erfüllt war. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung nach Absatz 2 rechtfertigen würden,
2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sind.

§ 12

Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Eine Acetylenanlage darf nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige sie auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 entfällt bei einer nach § 8 Abs. 1 nicht erlaubnisbedürftigen Acetylenanlage mit einem Acetylenentwickler, der dazu bestimmt ist, mit nicht mehr als 10 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden.

§ 13

Wiederkehrende Prüfungen von Acetylenanlagen

(1) Ein Acetylenentwickler, der dazu bestimmt ist, mit mehr als 50 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden, ist in Abständen von zwei Jahren von dem Sachverständigen auf seinen ordnungsmäßigen Zustand zu überprüfen. Die Prüfung entfällt, wenn der Acetylenentwickler bei Ablauf der Frist nicht betrieben wird.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt erstmalig mit dem Abschluß der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 12; die weiteren Fristen beginnen jeweils mit dem Abschluß einer wiederkehrenden Prüfung nach Absatz 1 oder einer Prüfung nach § 14 Abs. 1. Die Fristen laufen auch, wenn der Acetylenentwickler nicht betrieben wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß nach Absatz 1 vorgeschriebene Prüfungen entfallen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Fristen nach Absatz 1

1. verlängern, soweit die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, oder
2. verkürzen, soweit es der Schutz der Beschäftigten oder Dritter erfordert.

(5) Die Erlaubnisbehörde kann bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 7 für andere als in Absatz 1 genannte Acetylenanlagen durch Auflage bestimmen, daß die Acetylenanlage innerhalb bestimmter Fristen zu prüfen ist. Die Befugnis nach Satz 1 steht im Fall des § 10 Satz 1 der für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde zu.

§ 14

**Prüfung von Acetylenanlagen
vor der Wiederinbetriebnahme**

(1) Sind Prüfungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 entfallen oder ist die Acetylenanlage, die den wiederkehrenden Prüfungen nach § 13 unterliegt, länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt, so darf sie erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige sie auf ihren ordnungsmäßigen Zustand überprüft und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß eine nach Absatz 1 vorgeschriebene Prüfung entfällt, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 15

Angeordnete Prüfung von Acetylenanlagen

Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß Acetylenanlagen einer außerordentlichen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen sind, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht, insbesondere wenn ein Schadensfall eingetreten ist.

§ 16

Instandsetzung

Soll eine Acetylenanlage instandgesetzt oder ein Teil der Anlage ausgewechselt werden und kann hierdurch die Sicherheit der Anlage beeinträchtigt werden, so hat dies derjenige, der die Anlage betreibt, dem Sachverständigen mitzuteilen. Hat der Sachverständige Bedenken gegen die vorgesehene Instandsetzungsarbeit oder Auswechslung eines Teiles oder hält er die Anordnung einer Prüfung nach § 15 für erforderlich, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfbescheinigungen

(1) Der Sachverständige hat über das Ergebnis der nach den §§ 12 bis 14 vorgeschriebenen und nach § 15 angeordneten Prüfungen eine Bescheinigung zu erteilen. Hat er bei der Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Sachverständige hat bei einer Prüfung nach den §§ 12 und 15 der Aufsichtsbehörde einen Abdruck der Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfungen zu übersenden.

(3) Die Prüfbescheinigungen nach Absatz 1 sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

§ 18

Veranlassung der Prüfungen

Wer eine Acetylenanlage betreibt, hat zu veranlassen, daß die nach § 13 vorgeschriebenen und die nach § 15 angeordneten Prüfungen vorgenommen werden.

§ 19

Sachverständige

(1) Sachverständige für die nach dieser Verordnung vorgesehenen oder angeordneten Prüfungen sind

1. die Sachverständigen nach § 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung für Acetylenanlagen, deren Entwickler dazu bestimmt sind, mit nicht mehr als 2 000 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden, sowie für Acetylenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2;
2. die Bundesanstalt für Materialprüfung für Acetylenanlagen, deren Entwickler dazu bestimmt sind, mit mehr als 2 000 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden.

(2) Den Sachverständigen des Absatzes 1 stehen gleich sachkundige Inhaber oder Beschäftigte eines Unternehmens, soweit ihnen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Befugnis übertragen worden ist,

1. Acetylenanlagen, die ausschließlich aus einer das Werkgelände nicht überschreitenden Acetylenleitung bestehen, nach den §§ 12, 13 und 14,
2. Acetylenleitungen einer Acetylenanlage bei einer wesentlichen Änderung nach § 12, ausgenommen Acetylenleitungen, die den Bereich eines Werkgeländes überschreiten,
3. Acetylenanlagen bei wesentlichen Änderungen, die nach § 10 Satz 2 Nr. 3 vom Erlaubnisvorbehalt freigestellt sind, nach § 12

zu prüfen, die von diesem Unternehmen installiert, instandgesetzt, geändert oder betrieben werden.

(3) In den Fällen des § 15 kann die Aufsichtsbehörde den Sachverständigen bestimmen.

(4) Für Acetylenanlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Bundeswehr kann der zuständige Bundesminister besondere Sachverständige bestellen.

§ 20

Betriebseinstellung von Acetylenanlagen

Ist eine Acetylenanlage nicht in ordnungsmäßigem Zustand und werden hierdurch Beschäftigte oder Dritte gefährdet, so darf die Anlage nicht betrieben werden.

§ 21

Zündquellen

Wer eine Acetylenanlage betreibt, hat dafür zu sorgen, daß sich

1. in Räumen, die ausschließlich der Aufstellung von Acetylenanlagen dienen, und
2. in der Schutzzone, die für eine Acetylenanlage vorgesehen ist, keine Zündquelle befindet.

§ 22

Mittel zur Reinigung und Trocknung des Acetylens

(1) Wer eine Acetylenanlage betreibt, darf Acetylen nur mit den Mitteln und unter Anwendung

der Verfahren reinigen oder trocknen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zugelassen sind.

(2) Auf Antrag des Herstellers oder Einführers prüft die Bundesanstalt für Materialprüfung, ob ein Mittel und seine Anwendung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Dem Antrag ist die Beschreibung des Mittels, insbesondere der chemischen Zusammensetzung sowie der Anwendungsweise, beizufügen. Der Bundesanstalt für Materialprüfung sind auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Mengen des Mittels zu überlassen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung teilt das Ergebnis der Prüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) mit und schlägt die Kennzeichen und Angaben vor, mit denen die Verpackung oder die Behälter, in denen das Mittel abgegeben wird, versehen sein müssen.

(3) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn das Mittel und seine Anwendung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen; andernfalls ist die Zulassung zu versagen. Die Zulassung kann beschränkt, befristet, unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.

(4) Die Zulassungsbehörde bestimmt das Kennzeichen und die Angaben, mit denen die Verpackung oder die Behälter, in denen das Mittel abgegeben wird, zu versehen sind.

(5) Die Zulassungsbehörde erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Zulassung. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Merkmale des Mittels und seiner Anwendung, die Beschränkungen, Befristungen, Auflagen und Bedingungen, mit denen die Zulassung versehen ist, und die nach Absatz 4 bestimmten Kennzeichen und Angaben aufzuführen.

(6) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt Calciumcarbidlager

§ 23

Lagerung von Calciumcarbid

(1) Calciumcarbid darf nur in trockenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen an Orten gelagert werden, die gegen das Eindringen von Wasser geschützt sind.

(2) Calciumcarbid darf in einer Menge von mehr als 5 000 kg nur gelagert werden

1. in Räumen, die ausschließlich zur Lagerung von Calciumcarbid bestimmt sind, oder
2. im Freien unter einem Schutzdach.

(3) Calciumcarbid darf nicht gelagert werden

1. in Durchgängen und Durchfahrten,
2. in Treppenträumen,
3. in Haus- und Stockwerksfluren,
4. in Räumen unter Erdgleiche,

5. auf dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen,

6. in den in § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Räumen über die hierfür jeweils angegebenen Höchstmengen hinaus,

7. in Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 24

Anzeige von Calciumcarbidlagern bis 5 000 kg

(1) Wer Calciumcarbid in einer Menge bis 5 000 kg lagert, hat dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Calciumcarbid gelagert wird

1. in einem Raum, der zur Abgabe von Calciumcarbid an Beschäftigte oder Dritte bestimmt ist, in einer Menge von nicht mehr als 100 kg, und wenn das Calciumcarbid in geschlossenen Behältern aufbewahrt bleibt und abgegeben wird, in einer Menge von nicht mehr als 200 kg;
2. in einem Raum, in dem ein oder mehrere Acetylenentwickler aufgestellt sind, in einer Menge von nicht mehr als 100 kg, und wenn der Tagesbedarf 100 kg Calciumcarbid übersteigt oder wenn Calciumcarbid mit unterschiedlichen Körnungen verwendet wird, in einer Menge von nicht mehr als 200 kg;
3. in einem Raum, in dem ausschließlich ein oder mehrere Acetylenentwickler, die dazu bestimmt sind, mit nicht mehr als 10 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden, aufgestellt sind, in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 500 kg;
4. in einem Raum, in dem ausschließlich ein oder mehrere Acetylenentwickler, die dazu bestimmt sind, mit mehr als 10 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden, aufgestellt sind, in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 1 000 kg;
5. in einem Raum, der ausschließlich zur Lagerung von Calciumcarbid bestimmt ist, bis 5 000 kg;
6. im Freien unter einem Schutzdach oder vorübergehend unter wasserdichten Planen in einer Menge bis 5 000 kg.

§ 25

Anzeige von Calciumcarbidlagern über 5 000 kg

(1) Wer Calciumcarbid in einer Menge von mehr als 5 000 kg lagert, hat dies unter Angabe der Menge, die voraussichtlich gelagert werden wird, der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Plan des Lagers beizufügen, der genaue Angaben über die Nutzung der angrenzenden Räume und Grundstücke enthalten muß.

(2) Der Aufsichtsbehörde ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn

1. die in der Anzeige nach Absatz 1 angegebene voraussichtliche Lagermenge um mehr als 1 000 kg überschritten oder

2. das Lager in einer Weise geändert werden soll, die dessen Sicherheit beeinträchtigen kann.

Im Fall der Anzeige nach Nummer 1 ist die voraussichtliche zusätzliche Lagermenge anzugeben; im Fall der Anzeige nach Nummer 2 ist der Anzeige ein Plan beizufügen, aus dem sich die Änderung des Lagers ergibt.

(3) Wer Calciumcarbid in einer Menge von mehr als 5 000 kg lagert, hat eine wesentliche Änderung der Nutzung der an das Lager angrenzenden Räume und Grundstücke, die die Sicherheit des Lagers beeinträchtigen kann, unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 26

Zündquellen

Wer Calciumcarbid lagert, hat dafür zu sorgen, daß sich in den Lagerräumen und den Schutzzonen keine Zündquelle befindet.

Vierter Abschnitt

Weitere allgemeine Vorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Betrieb

(1) Wer eine Acetylenanlage oder ein Calciumcarbidlager betreibt, darf diese Anlagen nur von Personen bedienen und warten lassen, die hierzu körperlich geeignet sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Kenntnis der Bedienungs- und Wartungsvorschriften für Acetylenanlagen und Sachkunde für die Lagerung von Calciumcarbid besitzen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß Personen, die Acetylenanlagen oder Calciumcarbidlager bedienen und warten, hiermit nicht weiterbeschäftigt werden dürfen, wenn sie die in Absatz 1 aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen oder sich als unzuverlässig erwiesen haben.

§ 28

Schadensfälle

(1) Wer eine Acetylenanlage oder ein Calciumcarbidlager betreibt, hat jede Explosion und jeden Brand im Zusammenhang mit dem Betrieb der Acetylenanlage oder mit der Lagerung des Calciumcarbids der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Bundeswehr.

(2) Besteht der Verdacht, daß eine Acetylenleitung, die den Bereich eines Werkgeländes überschreitet, undicht geworden ist, so hat derjenige, der die Leitung betreibt, unverzüglich eine Untersuchung der Leitung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Anzeige an eine für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde zu erstatten.

§ 29

Aufsicht über Anlagen des Bundes

Aufsichtsbehörde für Acetylenanlagen oder Calciumcarbidlager der Deutschen Bundespost und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr ist der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle. Für andere Acetylenanlagen oder Calciumcarbidlager, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§ 30

Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Acetylenausschuß gebildet; er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministers der Verteidigung,
- 4 Vertreter der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
- 1 Vertreter der Technischen Überwachungs-Vereine,
- 1 Vertreter der staatlichen technischen Überwachung,
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- 4 Vertreter der Hersteller,
- 4 Vertreter der Betreiber,
- 1 Vertreter der Bundesanstalt für Materialprüfung,
- 1 Vertreter des Deutschen Normenausschusses,
- 1 Vertreter der Gewerkschaften,
- 1 Vertreter des Verbandes der Sachversicherer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Acetylenanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, dürfen ohne Erlaubnis nach dieser Verordnung betrieben werden; Acetylenanlagen, deren Errichtung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Erlaubnis nach dieser Verordnung fertiggestellt und betrieben

werden. Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung einen Acetylenentwickler, der dazu bestimmt ist, mit mehr als 50 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden, betreibt oder errichtet, hat dies innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Erlaubnisbehörde anzuzeigen und die Prüfung nach § 13 zu veranlassen.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Calciumcarbidlager betreibt, hat dies innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit in den Vorschriften dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden, die über die bisher gestellten Anforderungen hinausgehen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde verlangen, daß Acetylenanlagen oder Calciumcarbidlager, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet sind oder werden, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend geändert werden, wenn

1. sie erweitert, umgebaut oder geändert werden oder
2. Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind.

§ 32

Straftaten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Acetylenanlage
 - a) ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet, betreibt, wesentlich ändert oder nach einer wesentlichen Änderung betreibt,
 - b) entgegen § 12 oder § 14 ohne die erforderliche Prüfung oder Bescheinigung in Betrieb nimmt,
 - c) entgegen § 20 betreibt oder
2. Calciumcarbid entgegen § 23 lagert,
3. entgegen § 27 Abs. 1 eine Acetylenanlage oder ein Calciumcarbidlager von Personen unter 18 Jahren bedienen oder warten läßt,
4. entgegen einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung nach § 27 Abs. 2 eine Person mit der Bedienung und Wartung einer Acetylenanlage oder eines Calciumcarbidlagers weiterbeschäftigt,
5. die vorherige Mitteilung nach § 16 Satz 1 unterläßt,
6. entgegen § 18 eine vorgeschriebene oder schriftlich angeordnete Prüfung nicht veranlaßt,
7. entgegen § 17 Abs. 3 die Prüfbescheinigung nicht am Betriebsort der Anlage aufbewahrt,

8. eine Anzeige nach § 24, § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, § 28 oder § 31 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

9. entgegen § 22 Abs. 1 Acetylen mit nicht zugelassenen Mitteln oder unter Anwendung eines nicht zugelassenen Verfahrens reinigt oder trocknet oder

10. entgegen § 21 oder § 26 nicht dafür sorgt, daß sich in den Aufstellungs- oder Lagerräumen und den Schutzzonen keine Zündquelle befindet, wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 a der Gewerbeordnung bestraft.

(3) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 6, soweit entgegen § 18 eine schriftlich angeordnete Prüfung nicht veranlaßt wurde, ist nur strafbar, wenn die Anordnung ausdrücklich auf die Strafvorschrift der Gewerbeordnung verweist.

§ 33

Ermächtigung zum Erlaß technischer Vorschriften

Die Ermächtigung zum Erlaß technischer Vorschriften für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen.

§ 34

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Die §§ 11, 22 Abs. 2 bis 6 und § 30 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Länder über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Bonn, den 5. September 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Anhang
zu § 3 der AcetV

- | | |
|---|--|
| <p>1. Acetylenanlagen</p> <p>1.1 Allgemeine Anforderungen an Acetylenanlagen, ausgenommen Acetylenleitungen</p> <p>1.11 Die Anlagen sind so zu gestalten, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ihren gasführenden Teilen der Luftgehalt nicht mehr als 15 Vol.-% oder der Sauerstoffgehalt nicht mehr als 3 Vol.-% beträgt, 2. der Luftzutritt bei der Beschickung mit Wasser und Calciumcarbid so gering wie möglich ist, 3. Luft oder Acetylen-Luft-Gemische ausgespült werden können, 4. bei ordnungsmäßiger Bedienung Luft oder Sauerstoff während des Betriebs in die Anlage nicht eintreten kann. <p>1.12 Die Anlagen sind so zu gestalten, daß bei ordnungsmäßiger Bedienung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. glühendes Calciumcarbid oder Funken in den Anlagen nicht entstehen oder im Entstehungsfall nicht zünden, 2. Flammenrückschläge verhindert werden, 3. Drücke oder Temperaturen nicht entstehen, bei denen Acetylen zerfallen kann oder, falls dies nicht möglich ist, die Acetylenanlagen den Beanspruchungen sicher widerstehen, die bei einem Acetylenzerfall auftreten können. <p>1.13 Die Anlagen sind so zu gestalten, daß bei ordnungsmäßiger Bedienung betriebsmäßig in die Aufstellungsräume austretendes Gas auf eine Mindestmenge beschränkt bleibt.</p> <p>1.14 Die Anlagen sind so zu gestalten, daß bei ordnungsmäßiger Bedienung die erzeugte Gasmenge in keinem Betriebszustand wesentlich größer ist als die entnommene Gasmenge, es sei denn, daß überschüssiges Gas gespeichert oder gefahrlos ins Freie abgeleitet wird.</p> <p>1.15 Acetylenentwickler müssen gegen Frosteinwirkungen geschützt sein.</p> <p>1.16 Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Einrichtungen zur Druckbegrenzung, gegen Gasrücktritt und Flammenrückschlag, müssen funktionssicher sein.</p> <p>1.17 Die Werkstoffe müssen den zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher widerstehen und so beschaffen sein, daß sie mit Acetylen, mit Rückständen von Calciumcarbid oder mit Lösungsmitteln aus Acetylenflaschen nicht gefährlich reagieren können.</p> <p>1.18 Soweit in den Nummern 1.2 und 1.3 nichts anderes bestimmt ist, müssen bauliche Anlagen, die zur Acetylenanlage gehören, den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts entsprechen.</p> | <p>1.2 Anforderungen an Räume, in denen Acetylenentwickler oder Acetylenflaschenbatterien aufgestellt sind</p> <p>1.21 Die Räume müssen so beschaffen sein, daß Auswirkungen einer Explosion möglichst gering gehalten werden.</p> <p>1.22 Die Räume müssen so bemessen sein, daß die Acetylenentwickler oder Acetylenflaschenbatterien allseits zugänglich aufgestellt werden können. Die Räume müssen durch Tageslicht beleuchtet sein; sie müssen außerdem elektrisch beleuchtet werden können. Die Räume müssen ständig so durchlüftet sein, daß explosionsfähige Acetylen-Luft-Gemische schnell beseitigt werden. Ins Freie führende Lüftungsöffnungen müssen von Zündquellen ausreichend weit entfernt sein.</p> <p>1.23 Die Räume, in denen Acetylenentwickler oder Acetylenflaschenbatterien aufgestellt sind, dürfen vorbehaltlich der Nummern 1.28 und 1.29 nur dem Betrieb der Entwickler und der Aufbereitung des Gases (Reinigung, Trocknung, Kühlung) dienen.</p> <p>1.24 Die Räume dürfen sich nicht unter Erdgleiche und nicht unter anderen Räumen befinden. Die Bedachung der Räume muß aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und so beschaffen sein, daß sie sich bei Überdruck leicht abhebt.</p> <p>1.25 Trennwände und Trenndecken zwischen Aufstellungsräumen und anderen Räumen, die sich neben oder unter diesen befinden, müssen feuerbeständig sein. Die Räume müssen von anderen Räumen, ausgenommen von Calciumcarbidlagern, so abgetrennt sein, daß Acetylen-Luft-Gemische die Wände und Decken nicht durchdringen können. Türen und sonstige Öffnungen zu benachbarten Räumen sowie Öffnungen zu Schornsteinen dürfen nicht vorhanden sein. Dies gilt nicht für Türen, die die Räume mit Lagerräumen für Calciumcarbid verbinden, für Öffnungen für Beschickungsbühnen oder für die Durchfahrt von Hebezeugen zum Beschicken der Entwickler in der Trennwand zwischen Entwicklerraum und Calciumcarbidlager, wenn sie sich mindestens 1,5 m über dem Fußboden des Entwicklerraumes befinden. Die Räume müssen einen unmittelbar ins Freie führenden Ausgang haben. Die Türen der Räume müssen nach außen aufschlagen.</p> <p>1.26 Der Fußboden der Räume muß elektrostatisch leitfähig sein.</p> <p>1.27 Die Räume für Acetylenentwickler müssen so beschaffen sein, daß Wasser nicht an die Calciumcarbidgefäße gelangen kann; der Fußboden der Räume muß wasserundurchlässig sein und muß Gefälle zu einem Abfluß haben.</p> |
|---|--|

- 1.28 Acetylenentwickler, die dazu bestimmt sind, mit nicht mehr als 10 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden, dürfen in Räumen, in denen Personen regelmäßig beschäftigt werden, aufgestellt werden, wenn die Räume einen sicheren Fluchtweg für die Beschäftigten haben. Die Räume dürfen nicht mehr als 1 m unter Erdgleiche liegen. Die Acetylenentwickler müssen von einer Schutzzone von mindestens 3 m umgeben sein. Die Nummern 1.23 bis 1.27 sind nicht anzuwenden.
- 1.29 Acetylenentwickler, die dazu bestimmt sind, mit nicht mehr als 10 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden, dürfen in Räumen, in denen Personen nicht regelmäßig beschäftigt werden, aufgestellt werden, wenn die Räume
1. so liegen, daß die Entwickler durch die in benachbarten Räumen beschäftigten Personen überwacht werden können,
 2. nicht unter Erdgleiche liegen,
 3. nach außen aufschlagende, unmittelbar oder über benachbarte Räume ins Freie führende Türen haben.
- Die Acetylenentwickler dürfen nicht in Treppenträumen, Durchgängen, Durchfahrten, Haus- und Stockwerksfluren aufgestellt werden. Sie müssen von einer Schutzzone von mindestens 3 m umgeben sein.
- In einem Raum dürfen bis zu drei Acetylenentwickler aufgestellt werden, wenn sie dazu bestimmt sind, mit nicht mehr als insgesamt 20 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden. Die Nummern 1.23 bis 1.27 sind nicht anzuwenden.
- 1.3 Anforderungen an Räume, in denen Acetylenverdichter aufgestellt sind
- 1.31 Die Räume dürfen nur dem Betrieb der Verdichter und der Aufbereitung des Gases (Reinigung, Trocknung, Kühlung) dienen. Die Acetylenverdichter dürfen in Räumen für Acetylenentwickler, die die Anforderungen der Nummern 1.21 bis 1.27 erfüllen, aufgestellt werden.
- 1.32 Die Räume müssen so bemessen sein, daß die Verdichter unbehindert bedient und gewartet werden können.
- 1.33 Die Türen der Räume müssen nach außen aufschlagen.
- 1.34 Die Räume müssen ständig so durchlüftet sein, daß explosionsfähige Acetylen-Luft-Gemische schnell beseitigt werden.
- 1.35 Acetylenverdichter, die eine Nennleistung von nicht mehr als 30 m³/h haben, dürfen in Räumen, in denen Personen regelmäßig beschäftigt werden, aufgestellt werden, wenn
1. für jeden Verdichter mindestens 100 m³ Luftraum vorhanden sind und
 2. die Acetylenverdichter durch im Raum beschäftigte sachkundige Personen beaufsichtigt werden.
- Die Nummer 1.31 ist nicht anzuwenden.
- 1.4 Zusätzliche Anforderungen an Acetylenentwickler und Acetylenflaschenbatterien im Freien
- 1.41 Acetylenentwickler, die dazu bestimmt sind, mit mehr als 10 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden, müssen von einer Schutzzone von mindestens 5 m umgeben sein.
- 1.42 Acetylenentwickler, die dazu bestimmt sind, mit nicht mehr als 10 kg Calciumcarbid gefüllt zu werden, müssen von einer Schutzzone von mindestens 3 m umgeben sein.
- 1.43 Acetylenflaschenbatterien müssen durch ein Dach aus nicht brennbaren Baustoffen vor Sonneneinstrahlung und Niederschlägen geschützt sein.
- 1.44 Acetylenflaschenbatterien sind gegen den Zutritt Unbefugter zu schützen.
- 1.45 Acetylenflaschenbatterien müssen von einer Schutzzone von mindestens 5 m umgeben sein.
- 1.5 Anforderungen an Kalkschlammgruben
- 1.51 Kalkschlammgruben müssen so angelegt sein, daß entweichendes Acetylen nicht in überdachte Räume gelangen kann.
- 1.52 Kalkschlammgruben müssen von einer Schutzzone von mindestens 5 m umgeben sein.
- 1.53 Kalkschlammgruben müssen so hergestellt werden, daß Schlammrückstände weder im Erdreich versickern noch in öffentliche Abwasseranlagen gelangen können.
- 1.6 Anforderungen an Acetylenleitungen
- Die Acetylenleitungen sind so zu gestalten, daß
1. sie gasdicht sind,
 2. sich kein zündfähiges Gemisch bilden kann,
 3. keine Drücke oder Temperaturen entstehen, bei denen Acetylen zerfallen kann oder, falls dies nicht möglich ist, die Acetylenleitungen den Beanspruchungen sicher widerstehen, die bei einem Acetylenzerfall auftreten können.
- Für Acetylenleitungen gelten ferner die Nummern 1.16 und 1.17.
2. Calciumcarbidlager
- 2.1 Allgemeine Anforderungen
- 2.11 Calciumcarbid darf nicht mit brennbaren oder explosionsfähigen Stoffen oder Säuren zusammen gelagert werden.
- 2.12 In der Nähe des Calciumcarbidlagers sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Zahl und Größe bereit zu halten. Wasser und Schaum dürfen als Löschmittel nicht verwendet werden.
- 2.13 Die Behälter für Calciumcarbid sind mit Angaben über das Nettogewicht und die Kör-

- nung des Calciumcarbids zu versehen. Die Behälter müssen außerdem die Aufschrift tragen: „Vor Nässe schützen“ und „Nicht werfen“.
- 2.2 Anforderungen an Lagerräume für Calciumcarbid
- 2.21 Calciumcarbid in Mengen von mehr als 5 000 kg darf nicht in Räumen gelagert werden, die unter Aufenthaltsräumen liegen. Trennwände und Trenndecken zwischen den Lagerräumen und anderen Räumen müssen feuerbeständig sein und dürfen außer in den Fällen der Nummer 1.25 Satz 4 keine Öffnungen haben. Die Räume müssen von anderen Räumen, ausgenommen von Aufstellungsräumen für Acetylenentwickler, so abgetrennt sein, daß Acetylen-Luft-Gemische die Wände und Decken nicht durchdringen können. Beträgt der Abstand zwischen dem Lagerraum und benachbarten Gebäuden weniger als 3 m, so müssen auch die Außenwände und das Dach oder die Decke des Lagerraums feuerbeständig sein; Öffnungen in den Außenwänden müssen mindestens feuerhemmende Abschlüsse haben, wenn sie weniger als 3 m von benachbarten Gebäuden entfernt sind.
- 2.22 Die Räume müssen einen unmittelbar ins Freie führenden Ausgang haben; die Türen müssen nach außen aufschlagen.
- 2.23 Die Räume müssen im übrigen den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts entsprechen.
- 2.3 Zusätzliche Anforderungen an Calciumcarbidlager im Freien
- 2.31 Calciumcarbidlager müssen von benachbarten Gebäuden mindestens 3 m entfernt und vor dem Zutritt Unbefugter geschützt sein.
- 2.32 Calciumcarbidlager müssen von einer Schutzzone von mindestens 5 m umgeben sein.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1701/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 8. 69	L 219/2
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1702/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 8. 69	L 219/4
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1703/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 8. 69	L 219/5
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1704/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 8. 69	L 219/7
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1705/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 8. 69	L 219/9
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1706/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 8. 69	L 219/11
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1707/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 8. 69	L 219/16
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1708/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 8. 69	L 219/23
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1709/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	30. 8. 69	L 219/24
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1710/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 8. 69	L 219/27
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1711/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	30. 8. 69	L 219/29
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1712/69 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	30. 8. 69	L 219/30
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1713/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 8. 69	L 219/32
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1714/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 8. 69	L 219/38
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1715/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	30. 8. 69	L 219/39
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1716/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 8. 69	L 219/41
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1717/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 8. 69	L 219/42
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1718/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 8. 69	L 219/44

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.